# Ausbildungsfonds

# 1 ALLGEMEINES

### Art. 1 Institution

- 1. im**press**um äufnet einen **Ausbildungsfonds**, mit dessen Mitteln die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder gefördert wird
- 2. Aus- und Weiterbildungsförderung wird betrieben durch:
  - Gewährung von finanziellen Beiträgen an einzelne Journalisten oder an Personen des technischen Redaktionspersonals (Art. 3 bis 10)
  - Gewährung von finanziellen Beiträgen an Sektionen und Arbeitsgemeinschaften, die Aus- und Weiterbildungskurse durchführen (Art. 11)
  - Finanzierung von Seminartagungen des Verbandes im**press**um (Art. 12)

### Art. 2 Mittel

Der Fonds wird gespiesen durch:

- 1. einen Teil der im**press**um-Einnahmen;
- 2. Rückstellungen aus allfälligen Einnahmeüberschüssen von im**press**um;
- 3. freiwillige Beiträge Dritter.



# II JOURNALISTEN ODER PERSONEN DES TECHNISCHEN REDAKTIONS PERSONALS ALS LEISTUNGSEMPFÄNGER

- Art. 3 Journalisten oder Personen des Technischen Redaktionspersonals als Leistungsempfänger
- 1. Leistungen können ausgerichtet werden an Aktivmitglieder und Kandidaten von im**press**um
- 2. Leistungen können ausgerichtet werden:
  - a) für den Besuch von Kursen zur Grundausbildung des Journalismus oder der technischen Redaktionsarbeit
  - b) für den Besuch von Weiterbildungskursen des Journalismus oder der technischen Redaktionsarbeit.
- 3. Auf die Ausrichtung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch

# Art. 4 Berücksichtigung verlegerischer Beitragsverpflichtungen

Bei der Gewährung von Leistungen wird allfälligen Verpflichtungen von Arbeit- bzw. Auftraggebern des Journalisten oder der Person des technischen Redaktionspersonals auf Beteiligung an oder Bezahlung der Kosten des Kurses gebührend Rechnung getragen. Diese Verpflichtungen können auf einzel- oder kollektivvertraglichen Abmachungen beruhen. In der Regel werden keine Leistungen gewährt, wenn die Möglichkeit besteht, Leistungen aus einem anderen Weiterbildungsfonds zu erhalten

### Art. 5 Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse

Bei der Gewährung von Leistungen werden das Einkommen und die finanziellen Verpflichtungen des Journalisten oder der Person des technischen Redaktionspersonals mitberücksichtigt.

### Art. 6 Zuständigkeit

Der Zentralvorstand ist zum Entscheid über ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge zuständig. Der Entscheid unterliegt keinem Rekurs.

### Art. 7 Gesuch

- 1) Ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist beim Verbandssekretariat zuhanden des Zentralvorstandes im**press**um einzureichen. Es hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) Name und Adresse des Gesuchsstellers
  - b) Arbeit- oder Auftraggeber des Gesuchsstellers
  - c) Ausbildungskurs, zu dessen Besuch um einen Beitrag ersucht wird
  - d) durchschnittliche monatliche Einkommensverhältnisse des Gesuchsstellers
  - e) Unterhaltspflichten des Gesuchsstellers
- 2. Der Gesuchsteller ist gehalten, auf Verlangen des Zentralvorstandes seine Angaben in geeigneter Weise zu belegen. Der Zentralvorstand ist berechtigt, in der jeweiligen Sache Kontakt mit der Sektion des Gesuchsstellers aufzunehmen.

### Art. 8 Vertraulichkeit

Das Verbandssekretariat, der Zentralvorstand und die Sektionszuständigen sind gehalten, die Gesuche vertraulich zu behandeln und über die Angaben, die zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

### Art. 9 Kontrolle

- 1. Ein Gesuchssteller, dessen Gesuch entsprochen worden ist, muss sich gegenüber dem Zentralvorstand im**press**um über die bestimmungsgemässe Verwendung des gewährten Beitrages ausweisen.
- 2. Zweckentfremdet verwendete Beiträge sind im**press**um zurückzuerstatten.

### Art. 10 Aufbewahrung

Das Verbandssekretariat bewahrt die Gesuchsakten während 5 Jahren auf.

### Art. 10 bis Bedingung der Mitgliedschaft bei impressum oder Rückerstattung

Mitglieder, die vom Ausbildungsfonds profitieren, sind verpflichtet, mindestens drei Jahre lang Verbandsmitglied zu bleiben. Tritt ein Mitglied vorher aus, muss es impressum die für die Ausbildung erhaltenen Beträge zurückerstatten.



# III. SEKTIONEN UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

# Art. 11 Beiträge an Sektionen und Arbeitsgemeinschaften

- 1) Der Zentralvorstand kann auf Gesuch Sektionen und Arbeitsgemeinschaften Beiträge an die Kosten von ihnen durchgeführter Aus- und Weiterbildungskurse für Journalisten oder für Personen des technischen Redaktionspersonals gewähren.
- 2) In aller Regel werden nur Veranstaltungen unterstützt, die auch im**press**um-Mitgliedern offen stehen, welche nicht der veranstaltenden Sektion bzw. Arbeitsgemeinschaft angehören.
- 3) Der Zentralvorstand oder eine von ihm beauftragte Arbeitsgruppe kann die Aus- und Weiterbildungsbestrebungen der Sektionen und Arbeitsgemeinschaften auch indirekt fördern.



# IV. SEMINARTAGUNGEN DES VERBANDS IMPRESSUM

### Art. 12 impressum Seminartagungen

- 1. Der Zentralvorstand oder eine von ihm beauftragte Arbeitsgruppe kann zu allgemein interessierenden journalistischen oder das technische Redaktions-personal betreffenden Themen Seminartagungen durchführen, die mit den Mitteln des Fonds finanziert werden.
- 2. Werden regionale Seminartagungen veranstaltet, die ganz oder teilweise aus den Mitteln des Fonds finanziert werden, so achtet der Zentralvorstand darauf, dass alle Regionen angemessen berücksichtigt werden.

Am Kongress vom 28. Mai 1999 redaktionell überarbeitet und teilrevidiert am Kongress vom 20. Oktober 2000, vom 17. Oktober 2003 und nach der Vorstandsitzung vom 26. Januar 2017.

